

Den Ärzten sind die Hebammen und das ärztliche Hilfspersonal gleichgestellt.

Die Polizeidirektion kann in dringenden Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

II. Übertretungen dieses Verbotes werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. März 1916 bestraft.

III. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Mai in Kraft.

IV. Publikation im Amtsblatt, Textteil, und Mitteilung an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, an die Polizeidirektion, sowie an die Polizeidirektionen der übrigen Kantone.

Zürich, den 11. März 1920.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Ernst.

Paul Keller.

## Universitätsordnung

der

### Universität Zürich.

(Vom 11. März 1920.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Universität mit ihren Hilfsanstalten ist die oberste Lehranstalt des Kantons. Sie bezweckt die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist zugleich bestrebt, auf Grundlage der Lehr- und Lernfreiheit ihre Studierenden in Wissen und Gesinnung zu tüchtigen Vertretern der akademischen Berufe heranzubilden und ihre wissenschaftliche Bildung nach Übertritt in die Praxis weiter zu fördern.

§ 2. Zur Erinnerung an die im Jahre 1833 erfolgte Gründung der Universität findet jeweilen am Stiftungstage (29. April) eine akademische Feier statt. Der Rektor des Berichtsjahres legt einen Bericht über das abgelaufene Amtsjahr vor. Der amtierende Rektor hält eine wissenschaftliche Rede

und gibt Kenntnis von den akademischen Preisausschreiben und ihrem Ergebnis (§ 95). In Verhinderung des Rektors wird die Rede von einem durch den Senatsausschuß zu bezeichnenden Mitglied des Senats gehalten.

Bericht und Rede des Rektors werden von der Erziehungsdirektion durch den Druck veröffentlicht.

§ 3. Mit Genehmigung der Erziehungsdirektion können der Senat oder einzelne Fakultäten für besondere Festlichkeiten der Universität oder anderer Anstalten die Herausgabe einer Festschrift beschließen. Die Druckkosten übernimmt der Staat.

§ 4. Von allen akademischen Schriften erhalten der Rektor, die Dozenten der betreffenden Fakultät, die Mitglieder des Erziehungsrates und der Hochschulkommission je ein Exemplar. Für Dissertationen und Habilitationsschriften anderer Fakultäten steht den Dozenten ein Bezugsrecht nach Maßgabe der besondern Vereinbarungen unter den Fakultäten zu.

Überdies sind diese Schriften in den Schranken der Promotions- und Habilitationsbestimmungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Zentralbibliothek abzuliefern, welche die Versendung an die im Tauschverkehr mit der Universität stehenden auswärtigen Universitäten, Akademien, gelehrten Gesellschaften und Bibliotheken besorgt.

§ 5. Die der Universität von Privaten oder Korporationen ohne besondere Zweckbestimmung zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse werden als Stiftung unter dem Namen „Hochschulfonds“ besonders verwaltet.

Über die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmung der Schenker darüber verfügt ist, der Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates die zweckmäßig scheinenden Anordnungen.

## II. Aufsicht.

§ 6. Die unmittelbare Aufsicht über die Universität und die Vorberatung aller wichtigeren, die Universität betreffenden Angelegenheiten steht der Hochschulkommission zu.

Die Hochschulkommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens, der von Amtes wegen Vorsitzender ist, und aus vier weitem vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Erziehungsrat angehören sollen. Das Aktuariat besorgt die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Der Rektor der Universität hat Sitz und Stimme in der Hochschulkommission. In besondern Fällen können auch der Dekan der Fakultät oder andere Mitglieder des akademischen Lehrkörpers mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beigezogen werden.

§ 7. Die Hochschulkommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über:

- a) Errichtung neuer Professuren;
- b) Wahl und Beförderung von Professoren;
- c) Umschreibung der Lehrverpflichtungen und Besoldung der Professoren;
- d) Rücktritt von Professoren und Festsetzung des Ruhegehaltes;
- e) Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper der Universität gehörende Personen;
- f) Erlaß von Reglementen und allgemein verbindlichen Vorschriften für die Dozenten und Studierenden, sowie über Einrichtung und Betrieb der Universitätsinstitute;
- g) Erlaß von Promotionsordnungen und Reglementen für die Diplomprüfungen;
- h) Festsetzung der Kredite und Abnahme der Rechnungen der Sammlungen, Seminarbibliotheken und allfälliger weiterer Universitätsinstitute.

§ 8. Die Hochschulkommission erledigt von sich aus unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion folgende Geschäfte:

- a) Ausrichtung von Entschädigungen an unbesoldete Dozenten innerhalb der bestehenden Kredite;
- b) Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses, sowie Festsetzung von Beginn und Schluß des Semesters;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Rektorates;

- d) Ordnung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, soweit dabei die Interessen der Universität in Frage stehen;
- e) Wegleitung für das Rektorat über die Aufnahme von Studierenden; Entscheid in zweifelhaften Aufnahme-fällen unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat;
- f) Erlaß von Studienplänen für die Studierenden, mit Ausnahme derjenigen der Kandidaten für das Primar- und Sekundarlehramt;
- g) Beaufsichtigung der naturwissenschaftlichen, medizinischen und kunsthistorischen Sammlungen sowie der Seminarbibliotheken;
- h) Ausrichtung von Semesterprämien an Studierende;
- i) weitere von der Erziehungsdirektion ihr zur Erledigung zugewiesene Geschäfte.

### III. Die Universitätsorgane.

§ 9. Die Organe der Universität sind: der Senat, der Senatsausschuß und der Rektor.

#### A. Der Senat.

§ 10. Der Senat ist das oberste Organ der Universität. Er leitet und überwacht innerhalb der ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kompetenzen die gesamte Universität und übt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden die oberste Disziplinarbefugnis aus. Über bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Universität steht ihm das Recht der Begutachtung zuhanden der kantonalen Erziehungsbehörden zu. Er kann die Begutachtung schriftlich ausüben oder zwei Mitglieder des akademischen Lehrkörpers mit beratender Stimme zu den Verhandlungen der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates abordnen.

§ 11. Der Senat besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren und zwei Delegierten der Privatdozenten.

Die Honorarprofessoren wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei (§ 72).

§ 12. Die Delegierten der Privatdozenten werden von der Vereinigung der letztern in einer Versammlung gewählt, die der Rektor unmittelbar nach der Wahl seines Nachfolgers einberuft, und deren Amtsdauer der des Rektors entspricht. Sie sind für eine neue Amtsdauer, die unmittelbar folgt, nicht wieder wählbar.

Der erstgewählte der beiden Vertreter der Privatdozenten ist Mitglied des Senatsausschusses (§ 19), der zweitgewählte ist sein Ersatzmann im Senatsausschusse im Falle der Verhinderung.

§ 13. Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Senatoren anwesend ist; indessen können die Geschäfte schon von einer geringern Zahl von Senatsmitgliedern behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit von den Anwesenden einstimmig anerkannt wird.

§ 14. Die ordentliche Jahresversammlung des Senates findet jeweilen in der zweiten Hälfte Januar statt. In dieser Versammlung wird der Jahresbericht der Universität (§ 24) abgenommen.

Im übrigen versammelt sich der Senat auf Anordnung des Rektors, auf Verlangen des Senatsausschusses, einer Fakultät oder von wenigstens sechs Senatoren, die dem Senatsausschuß nicht angehören.

§ 15. Der Besuch der Senatssitzungen ist Amtspflicht. Verhinderungen sind dem Rektor schriftlich anzuzeigen. In den Stunden der Senatssitzungen fallen die Vorlesungen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder aus.

§ 16. Der Senat wählt in einer ordentlichen Jahresversammlung aus der Mitte der Senatoren mit geheimem absolutem Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Rektor.

Nach Ablauf einer Amtsdauer kann der abtretende Rektor nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Die Wahl erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der offiziellen Reihenfolge der Fakultäten.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Senatoren erforderlich.

Der Gewählte hat sich über die Annahme des Amtes zu erklären; lehnt er ab, so wird sofort zu einer neuen Wahl geschritten.

Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Der Amtsantritt erfolgt 14 Tage nach dem offiziellen Schlußtage des Wahlsemesters.

§ 17. In der gleichen Sitzung (§ 16, Absatz 1) wählt der Senat aus der Zahl der Senatoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit offenem oder geheimem Stimmenmehr den Aktuar.

§ 18. Über die Verhandlungen des Senates führt der Aktuar ein Protokoll, das die Namen der Anwesenden angibt, über den Gang der Verhandlungen Aufschluß erteilt und die Beschlüsse verzeichnet. Minderheiten haben das Recht, Anträge und Erklärungen zu Protokoll nehmen zu lassen.

#### B. Der Senatsausschuß.

§ 19. Der Senatsausschuß besteht aus dem Rektor, dem Altrektor, den Dekanen der Fakultäten, dem Aktuar, dem Vertreter der außerordentlichen Professoren und dem Vertreter der Privatdozenten. — Rektor, Altrektor und Aktuar bilden das Bureau.

§ 20. Der Senatsausschuß wird vom Rektor einberufen, so oft die Universitätsangelegenheiten es erheischen oder wenn ein Mitglied des Ausschusses es begehrt.

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dem Rektor hievon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 21. Der Senatsausschuß bereitet alle Geschäfte vor, deren Erledigung dem Senat zusteht, und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Kompetenzen des Rektors fällt.

Er übt Disziplinarbefugnisse aus nach Maßgabe der Bestimmungen der Statuten für die Studierenden.

Er beschließt in jedem Semester über den Zeitpunkt, in welchem frühestens Vorlesungstestate erteilt werden dürfen, und unterbreitet der Erziehungsdirektion den Beschluß zur Genehmigung.

Für die Wahl des Universitätssekretärs steht dem Senatsausschuß ein Vorschlagsrecht zuhanden der Erziehungsdirektion zu.

§ 22. Dringende Geschäfte können vom Bureau erledigt werden; doch ist möglichst bald die Genehmigung des Senatsausschusses einzuholen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung, Beschlußfähigkeit und Protokollierung der Verhandlungen des Senatsausschusses die gleichen Grundsätze wie für den Senat.

### C. Der Rektor.

§ 23. Der Rektor vertritt die Universität nach außen und bei akademischen Feiern und Antrittsreden.

Er stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über Anstellung des Kanzleipersonals.

Er besorgt die laufenden Geschäfte unter Mithilfe des Universitätssekretärs und vermittelt den Verkehr zwischen der Oberbehörde und den Fakultäten. Soweit die Fakultäten direkt mit der Oberbehörde verkehren, sind dem Rektor von den Dekanen Abschriften aller Fakultätszuschriften zuzustellen.

Er übt die Disziplinargewalt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden aus.

§ 24. Über die gesamte Universitätsverwaltung erstattet der Rektor zuhanden des Regierungsrates alljährlich einen schriftlichen Bericht, der nach seiner Genehmigung durch den Senat bis spätestens Ende Januar der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

§ 25. Der Rektor beruft den Senatsausschuß und den Senat ein, ebenso allfällig nötige allgemeine Versammlungen der Professoren und Privatdozenten.

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Diskussion. Dabei steht ihm frei, ein beliebiges Mitglied zur ersten Ansichtsäußerung aufzurufen. Er schlägt die Fragestellung für die Ab-

stimmungen vor und entscheidet bei Stimmgleichheit. Er kann auch von sich aus Anträge stellen. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

§ 26. Der Rektor nimmt die Immatrikulationen vor. Dabei ermahnt er die Studierenden unter Abnahme des Handgelübdes, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

Der Rektor erteilt auf Verlangen oder auch von sich aus den Eltern oder Vormündern der Studierenden Auskunft über deren Fleiß und Verhalten und kann hierüber Mitteilungen der Dozenten einholen.

§ 27. Dem Rektor steht zu, Studierende vorzuladen, von ihnen Auskunft über Studien und Verhalten zu verlangen, sie zu beraten und ihnen Weisungen und Ermahnungen zu erteilen.

Dem Rektor werden von den Fakultäten die Promotionen mitgeteilt; er unterzeichnet die Doktordiplome im Namen der Universität.

§ 28. Jedes Semester veranlaßt der Rektor die Drucklegung des Personalverzeichnisses und übermittelt es der Erziehungsdirektion, den Dozenten und den weiter in Betracht kommenden Behörden.

§ 29. Der Rektor prüft und unterzeichnet die ihm vom Universitätskassier vorgelegte Rechnung über die Immatrikulationsgebühren und die Semesterbeiträge der Studierenden, sowie die Quartalrechnung des Universitätssekretärs über die laufenden Kanzleiausgaben.

§ 30. Stellvertreter des Rektors sind seine nächsten Vorgänger der Reihe nach.

Wird der Rektor vor Ablauf der Amtsperiode dauernd an der Amtsführung verhindert, so ist der Altrektor zur Übernahme der Rektoratsgeschäfte verpflichtet, wenn die Verhinderung frühestens in den Sommerferien des zweiten Amtsjahres eintritt. Andernfalls kann er die Übernahme ablehnen; dann



hat eine Wahl für den Rest der Amtsdauer zu erfolgen. Ebenso kann bei einer solchen längeren Verhinderung die Fakultät, aus deren Mitte der Rektor gewählt wurde, eine Neuwahl verlangen.

#### IV. Die Fakultäten.

§ 31. Die Universität umfaßt folgende Fakultäten:

1. die theologische,
2. die rechts- und staatswissenschaftliche,
3. die medizinische,
4. die veterinär-medizinische,
5. die philosophische I (philosophisch-philologisch-historische Richtung),
6. die philosophische II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

Das zahnärztliche Institut ist der medizinischen Fakultät als besondere Abteilung angegliedert.

Die Reihenfolge der Fakultäten richtet sich in allen Universitätsangelegenheiten nach dieser Aufstellung.

§ 32. Innerhalb der Fakultäten können mit Rücksicht auf die praktischen Ziele des Unterrichts und die abzulegenden Prüfungen weitere Abteilungen errichtet werden.

§ 33. Die Fakultäten als Verwaltungsabteilungen werden gebildet durch die ihnen zugeteilten Professoren.

Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren haben in den Fakultäten die gleichen Rechte, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen. In allen Fachfragen, in der Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Laboratorien und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

§ 34. Zur Beratung des Vorlesungsverzeichnisses sind von den Fakultäten auch die Privatdozenten einzuladen.

Mindestens einmal im Semester sind die Privatdozenten jeder Fakultät zu einer Sitzung derselben einzuladen, bei der ihre Wünsche und Anregungen besprochen werden sollen. Zur Aufstellung einer Traktandenliste für diese Sitzung ist vom

Dekanat rechtzeitig eine Anfrage an die Privatdozenten zu richten.

Der Dekan hat die Pflicht, die Privatdozenten über die Arbeit und die Entwicklung der Fakultät zu unterrichten.

Überdies wählen die Privatdozenten jeder Fakultät je auf die Dauer von zwei Jahren einen Delegierten, der das Recht hat, der Fakultät durch den Dekan jederzeit Wünsche und Anregungen vorzulegen.

Der Dekan hat das Recht, den Delegierten der Privatdozenten zu Sitzungen der Fakultät beizuziehen und ihm Referate in Angelegenheiten zu übertragen, die die Privatdozenten betreffen.

§ 35. Die Fakultäten wählen aus ihrer Mitte den Dekan und den Aktuar. Die Wahl darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Dekan nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Im Verhinderungsfall wird der Dekan von seinem Amtsvorgänger vertreten.

§ 36. Die Fakultäten beschließen in den Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Fakultätsangelegenheiten oder begutachten solche zuhanden der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates.

Sie erstatten der Erziehungsdirektion ihr Gutachten über die Zulassung von Privatdozenten und Erteilung von Lehraufträgen, über die Errichtung neuer Professuren und die Umschreibung ihrer Lehrgebiete, sowie über die Aufstellung von Lektionsplänen.

§ 37. Die Fakultäten haben das Antragsrecht bei der Besetzung der Professuren. Im Fakultätsbericht soll in der Regel zuerst die grundsätzliche Seite der Angelegenheit (Lehrgebiet, wissenschaftliche Richtungen und Methoden) beleuchtet und dann ein Ein- bis Dreieuvorschlag für die Besetzung gemacht und begründet werden. Dabei sollen sowohl die wissenschaftlichen Leistungen als die Lehrgabe berücksichtigt werden und für die Entscheidung in erster Linie maßgebend sein.

Muß ein Professor ersetzt werden, der der Universität noch angehört, so kann die Fakultät von ihm für sich oder zuhanden der Erziehungsdirektion ein eigenes Gutachten verlangen, das seine Unterschrift trägt. Die Fakultät nimmt aber auch bei diesem Vorgehen selbständig Stellung. Bei der Beratung und Beschlußfassung der Fakultät begibt sich der zu ersetzende Professor in Ausstand.

Wenn die Hochschulkommission oder der Erziehungsrat keinem der von der Fakultät gestellten Vorschläge beitrifft, so gibt die Erziehungsdirektion der Fakultät Gelegenheit zu nochmaliger Stellungnahme.

§ 38. Die Fakultäten entscheiden über die zweckmäßige Verteilung der Vorlesungen und Übungen. Jede Fakultät hat unter besonderer Berücksichtigung der Professoren und der Privatdozenten mit Lehraufträgen für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Gebiet und für eine angemessene Stundenverteilung in den einzelnen Fächern Sorge zu tragen.

§ 39. Die Fakultäten leiten die Ankündigungen an das Rektorat. Dies muß so zeitig geschehen, daß das Vorlesungsverzeichnis des folgenden Semesters spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des laufenden Semesters ausgegeben werden kann. Die Ausgabe erfolgt erst nach Genehmigung durch die Hochschulkommission.

§ 40. Jede Fakultät ist verpflichtet, für jedes Semester wenigstens eine Vorlesung für Hörer aller Fakultäten anzukündigen, es sei denn, daß ihre sonstige Inanspruchnahme und die mangelnde Eignung ihrer Disziplinen eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Vorlesungen sind besonders für die Bedürfnisse der Nicht-Fachstudierenden auszugestalten und im Vorlesungsverzeichnis gesondert zusammenzustellen.

§ 41. Für alle Vorlesungen und Übungen von wenigstens drei Stunden sind im Vorlesungsverzeichnis Tag und Stunde anzugeben. Auch die übrigen Ankündigungen sollen diese Angaben möglichst schon im Vorlesungsverzeichnis enthalten.

§ 42. Die Fakultäten sind berechtigt, den Dokortitel, die theologische Fakultät außerdem den Lizentiatentitel zu verleihen, und zwar auf Grund einer Prüfung oder ehrenhalber.

Die Bedingungen für die Verleihung dieser Titel werden im einzelnen durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgelegt.

§ 43. Der Dekan beruft die Fakultät unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für Ausführung der Beschlüsse.

Er kann in allen ihm geeignet scheinenden Fällen außer den Privatdozenten Personen, die der Fakultät nicht angehören, zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beiziehen. Diese Befugnis kann für den einzelnen Fall von der Zustimmung der Fakultätsmehrheit abhängig gemacht werden.

Der Dekan kann für die einzelnen Gegenstände Berichterstatter bezeichnen und mit Genehmigung der Fakultät die Berichterstattung auch einer Person übertragen, die dem Kollegium nicht angehört.

Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer Verwaltungsarbeiten steht dem Dekan die Universitätskanzlei zur Verfügung.

§ 44. Beim Dekanatswechsel hat der Dekan die laufenden Akten dem Nachfolger, die erledigten Akten zur Archivierung der Universitätskanzlei abzuliefern.

§ 45. Für die Geschäftsführung, die Beschlußfähigkeit und die Protokollierung der Verhandlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Senat.

Ebenso kommen für die Wahl des Dekans, die Geschäftsführung, die Amtsdauer und die Stellvertretung desselben die Bestimmungen über den Rektor zu entsprechender Anwendung. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen.

## V. Die Dozenten.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46. Alle Professoren und Privatdozenten sind Mitglieder der kantonalen Schulsynode.

§ 47. Die Dozenten sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Lehrtätigkeit und nach der Ernennung zum Professor, eine öffentliche Antrittsrede zu halten.

§ 48. Alle Hauptvorlesungen sollen pünktlich mit dem offiziellen Anfang des Semesters beginnen; der Beginn von Nebenvorlesungen und Übungen hat tunlichst bald nachzufolgen. Ebenso haben die Dozenten sich pünktlich an den amtlich festgelegten Semesterschluß zu halten; ohne besondere Bewilligung des Rektors dürfen vor dem hierfür festgesetzten Termin keine Besuchszeugnisse (Testate) erteilt werden (§ 21).

§ 49. Die Vorlesungsankündigungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn am schwarzen Brett anzuschlagen.

§ 50. Eine von einem Dozenten angekündigte Vorlesung ist zu halten, wenn sich wenigstens drei Studenten durch Einschreibung zum Besuch verpflichten.

Will ein Dozent die Abhaltung von Vorlesungen, die über seine Verpflichtungen hinausgehen, von einer größeren Besucherzahl abhängig machen, so hat er dies zu Beginn des Semesters am schwarzen Brett anzuzeigen.

§ 51. Wenn ein Dozent verhindert ist, seine Vorlesungen mit dem offiziellen Semesteranfang zu beginnen, oder wenn er genötigt ist, sie während des Semesters für höchstens acht Tage auszusetzen, so hat er dies dem Dekan zuhanden des Rektors mitzuteilen. Ist eine längere Beurlaubung notwendig, so hat er sich mit einem Gesuch an die Erziehungsdirektion zu wenden.

§ 52. Die Dozenten haben Anspruch auf die Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Seminarbibliotheken nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit. Die Professoren haben den Vortritt, außer wenn die Ankündigung von Vorlesungen ohne triftige Gründe verspätet erfolgt. Für die Benutzung der Sammlungen und Laboratorien durch die Privatdozenten ist die Zustimmung der Direktoren erforderlich.

§ 53. Den Dozenten steht die Benutzung der staatlichen und der vom Staate unterstützten Bibliotheken und wissenschaft-

lichen und künstlerischen Sammlungen unter den in Verordnungen und Verträgen aufgestellten Bedingungen frei.

§ 54. Die Dozenten sind verpflichtet, von jedem wissenschaftlichen Werke, das sie während ihrer Lehrtätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Zentralbibliothek ein Exemplar zuzuweisen.

§ 55. Dozenten, die eine Berufung in eine andere Stellung erhalten, haben vor Erklärung der Annahme der Erziehungsdirektion und der Fakultät Mitteilung zu machen.

§ 56. Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und nach Anhörung der Fakultät vorübergehend für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als notwendig oder wünschenswert erscheint, für die aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Universität an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

Bei der Erteilung von Lehraufträgen beträgt die staatliche Entschädigung des Dozenten, soweit der Charakter des Lehrauftrages nicht einen ausnahmsweisen Ansatz rechtfertigt, mindestens Fr. 300 für die Semesterstunde.

§ 57. Soweit der Unterricht und der Unterhalt der Anstalten dies erfordert, werden den Professoren und Anstaltsvorständen Assistenten beigegeben. Über die Bedürfnisfrage entscheidet auf Antrag der Fakultät oder des Anstaltsvorstandes und nach erfolgter Begutachtung durch die Hochschulkommission der Regierungsrat.

Wahl und Entlassung erfolgen auf Antrag des zuständigen Professors oder Anstaltsvorstandes durch die Erziehungsdirektion, soweit hiefür nicht die Direktion des Gesundheitswesens zuständig ist.

Die Assistenten erhalten eine angemessene, nach der Richterstattung des zuständigen Professors oder Anstaltsvorstandes von der Erziehungsdirektion festzusetzende Besoldung.

## B. Die Professoren.

§ 58. Die Professorenschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren.

Die Schaffung von Professuren ist Sache des Regierungsrates.

§ 59. Der Regierungsrat wählt die Professoren auf den Vorschlag der Fakultät und den Antrag des Erziehungsrates.

Vor der Wahl oder der Berufung eines Professors an die theologische Fakultät ist das Gutachten des Kirchenrates einzuholen.

Bei der Besetzung der Professuren, mit denen Kliniken verbunden sind, tritt die Erziehungsdirektion ins Einvernehmen mit der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 60. Die Wahl geschieht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Am Ende der Amtsdauer stellt der Erziehungsrat Antrag über die Erneuerungswahl.

§ 61. Die Ernennung der Professoren erfolgt mit oder ohne Gehalt. Der Regierungsrat ist befugt, außerordentlichen Professoren, welche nur die Lehrverpflichtung von Extraordinarien haben, Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu verleihen.

§ 62. Mit den ordentlichen Professuren an der Universität, die die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar;

1. Vollbesoldete Stellen im Dienste des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden;
2. die Ausübung des Advokaturberufs.

§ 63. Die Professoren sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vortrags- oder Übungsstunden verpflichtet. Ihre Obliegenheiten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

§ 64. Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und den Bericht der Fakultät hin die Höchst- oder Mindestzahl der wöchentlichen Stunden einer Vorlesung festlegen.

§ 65. Die Hauptvorlesungen sollen soviel als immer möglich durch seminaristische Übungen und Konversatorien, die in dem gleichen oder den nächstfolgenden Semestern anzukündigen sind, unterstützt werden. Die Dozenten haben das Recht, ihre Vorlesungen konversatorisch auszugestalten.

§ 66. Die Professoren sind verpflichtet, der Erziehungsdirektion beziehungsweise der Fakultät sich zur Abnahme von Prüfungen in ihren Fächern zur Verfügung zu stellen. Auf Begehren der Fakultät oder der Erziehungsdirektion haben sie die erforderlichen Gutachten über die Ausgestaltung des Unterrichts in ihrer Disziplin und über die Besetzung von Professuren abzugeben.

§ 67. Die ordentlichen Professoren sollen in der Stadt Zürich oder deren nächster Umgebung wohnen. In besondern Fällen kann vom Regierungsrat ein anderer Wohnort gestattet werden.

§ 68. Die besoldeten Professoren sind verpflichtet, der vom Staate eingerichteten Witwen- und Waisenstiftung für die Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten, sowie der besondern Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität als Mitglieder beizutreten.

§ 69. Ein Professor, der von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat der Erziehungsdirektion das Entlassungsgesuch mindestens zwei Monate vor Semesterschluß einzureichen.

§ 70. Die Professoren der Universität sind nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhehaltes in den Ruhestand zu treten.

Soweit die gegenwärtig im Amt stehenden Professoren in Frage kommen, tritt diese Bestimmung erst auf 15. April 1923 in Kraft. (§ 12 der Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 10. Februar 1919.)

Bei der Festsetzung der Dienstjahre können die an einer andern Universität oder an einer Mittelschule in besoldeter



Stellung verbrachten Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 71. Für die Anordnung von Stellvertretung, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 72. Durch den Regierungsrat können Professoren bei oder nach ihrem staatlich genehmigten Rücktritt auf Antrag ihrer Fakultät zu Honorarprofessoren ernannt werden.

Die Ernennung soll nur erfolgen, wenn die Verdienste des Zurücktretenden und die Interessen der Universität sie als geboten erscheinen lassen.

Der Honorarprofessor bezieht als solcher kein Gehalt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Senates und der Fakultät mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist ferner berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen; doch nimmt er solche nur ausnahmsweise und nur auf besonderen Beschluß der Fakultät ab. Soweit dies der Fall ist, bezieht er die entsprechenden Gebühren.

Der Honorarprofessor ist zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen nicht verpflichtet und zu solchen berechtigt nur insofern, als dadurch die Lehrtätigkeit der Fachvertreter in keiner Weise beeinträchtigt wird. Vor der Ankündigung hat er sich mit diesen ins Einvernehmen zu setzen. In streitigen Fällen entscheidet die Fakultät, in letzter Instanz die Erziehungsdirektion.

### C. Die Privatdozenten.

§ 73. Wissenschaftlich gebildete Personen werden in jeder Fakultät nach Maßgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen als Privatdozenten zugelassen.

§ 74. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Universität halten will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis, der *venia legendi*.

Zur Erlangung dieser Erlaubnis ist die Einreichung eines Gesuches an die Erziehungsdirektion notwendig. In dem Ge-

such ist das Fach oder sind die Fächer genau zu bezeichnen, über die der Gesuchsteller zu lehren beabsichtigt.

Dem Gesuch sind beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges.
2. Je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat.
3. Eine Habilitationsschrift von wissenschaftlichem Werte aus dem Gebiet, über das der Bewerber zu lesen gedenkt.

Als Habilitationsschrift kann der Bewerber auch eine seiner Arbeiten bezeichnen, die bereits im Druck erschienen ist, jedoch mit Ausschluß seiner Doktordissertation (bei Theologen auch der Lizentiatenschrift) und einer bloßen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 75. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Angehörige solcher Staaten gemacht werden, die für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 76. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen dem Rektor zuhanden der Fakultät zur Begutachtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle Gesichtspunkte hervor, die ihr für die Entscheidung als ausschlaggebend erscheinen.

§ 77. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für die er sich angemeldet hat, unter Umständen auch in den nächstverwandten Fächern vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, die er lehren will, drei Themata in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät dasjenige aus, das den Gegenstand der Probevorlesung bilden

soll; sie ist jedoch ermächtigt, alle vorgeschlagenen Themata zurückzuweisen und von dem Bewerber die Einreichung neuer Vorschläge zu verlangen.

Nach Beendigung der Probevorlesung kann eine, an deren Inhalt sich anschließende Besprechung zwischen Mitgliedern der Fakultät und dem Bewerber stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Fakultät dem Bewerber die Probevorlesung erlassen.

§ 78. Das Fakultätsgutachten geht durch Vermittlung des Rektorats an die Erziehungsdirektion, die über die Erteilung der *venia legendi* entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer von sechs Semestern. Sie wird auf ein vor Ablauf dieser Frist eingereichtes Gesuch und auf das Gutachten der Fakultät hin auf je weitere drei Jahre erneuert, wenn der Privatdozent tüchtige wissenschaftliche Arbeiten geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrtätigkeit an der Universität ausgewiesen hat.

§ 79. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er der Universitätskanzlei so viele gedruckte Exemplare abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung eingereicht werden müssen. Die Pflichtexemplare müssen auf dem Titelblatt als Habilitationsschrift kenntlich gemacht sein.

Von dieser Verpflichtung kann der Bewerber in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publizierte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise befreit werden.

§ 80. Die Privatdozenten haben das Recht, Vorlesungen und Übungen aus dem Bereich der Fächer abzuhalten, für die ihnen die *venia legendi* erteilt worden ist.

§ 81. Die Fakultät kann einen Privatdozenten mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen. Im Umfange dieses Auftrages steht ihm Stimmrecht und der Anspruch auf Gebühren zu.

§ 82. Wenn ein Privatdozent ohne genügende Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt oder vier Semester lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, erstattet die Fakultät Bericht an die Erziehungsdirektion, die entscheidet, ob der Betreffende noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 83. Für die Privatdozenten sind die Beschlüsse des Senats, des Senatsausschusses und der Fakultäten in gleicher Weise verbindlich, wie für die Professoren; die Privatdozenten haben aber auch denselben Anspruch auf Schutz und Vertretung durch die akademischen Behörden.

§ 84. Privatdozenten, die eine mehrjährige und erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität hinter sich haben und durch wissenschaftliche Leistungen ihre Disziplin anerkanntermaßen gefördert haben, können auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat zu Titularprofessoren ernannt werden.

Der Titularprofessor bezieht als solcher kein Gehalt.

In der akademischen Stellung eines Privatdozenten wird durch seine Ernennung zum Titularprofessor keine Änderung geschaffen.

Der Titel wird nur für die Dauer der Dozententätigkeit verliehen und darf nach dem Verlust der *venia legendi* ohne besondere, auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat erlassene Verfügung nicht weitergeführt werden.

Den einzelnen Fakultäten steht mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse das Recht zu, über die Ernennung von Titularprofessoren besondere Regulative zu erlassen. Solche Regulative unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

## VI. Die Studierenden.

§ 85. Die Universitätsorgane tragen Sorge für eine möglichst zweckmäßige und ersprießliche Ausgestaltung des Studienganges der Studierenden und suchen diesen Zweck im besondern zu erreichen durch Herausgabe von Anleitungen und Studienplänen (§ 8, lit. f).

§ 86. Die Universität unterhält in Verbindung mit der Kanzlei eine akademische Auskunftsstelle. Diese sammelt ein möglichst vollständiges Auskunftsmaterial über Immatrikulationen, Vorlesungen, Promotionen, Preisausschreiben, Stipendien, Fortbildungskurse an Universitäten und anderen gelehrten Anstalten des In- und Auslandes und beschafft die erforderlichen Sammelwerke.

Die Auskunftsstelle erteilt den Studierenden unentgeltliche Auskunft. Die Raterteilung wird nach Bedarf durch die Professoren, insbesondere durch den Rektor und die Dekane, unterstützt.

Die Auskunftsstelle sammelt ferner für sich und zuhanden der Universitätsorgane und der Professoren die wichtigsten Neuerscheinungen über das Universitätswesen, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bibliotheken angeschafft werden.

§ 87. Der Zusammenschluß der Studenten und die Bildung von Fakultäts- und Gesamtausschüssen zur Wahrung der studentischen Interessen wird durch besonderes, vom Erziehungsrat zu genehmigendes Reglement geordnet.

Die Ausschüsse sollen in allen Angelegenheiten der Studienpläne und Prüfungsreglemente von den Universitätsorganen begrüßt werden. Sie besitzen das Recht der Antragstellung in diesen Gebieten.

Die zuständigen Universitätsorgane werden, soweit ihnen dies ersprießlich erscheint, auch andere Angelegenheiten den Ausschüssen unterbreiten.

§ 88. Die rechtliche Stellung der Studierenden wird durch die Statuten für die Studierenden und Auditoren geregelt.

§ 89. Schweizerische Auditoren, die sich auf das Fachlehrerexamen auf der Sekundarschulstufe, das Notariats- oder das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten und deshalb die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Stunden zu besuchen, für mehrere Semester erhalten können, werden zum Immatrikulationsakt zugelassen. Sie erhalten eine Ausweiskarte, die ihnen nach außen die gleichen Rechte wie die studentische Legitimationskarte einräumt. Sie werden im gedruckten Per-

sonalverzeichnis getrennt aufgeführt. Im übrigen behalten sie die Stellung von Auditoren.

§ 90. Die immatrikulierten Studierenden haben das Recht, alle Vorlesungen ihrer Fakultät zu hören, vorbehalten die besonderen Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken. Die Vorlesungen anderer Fakultäten können sie belegen, wenn sie den Aufnahmeanforderungen der betreffenden Fakultät genügen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über Seminarien und Laboratorien.

§ 91. Die Studierenden sind verpflichtet, rechtzeitig die von ihnen gewählten Vorlesungen, Übungen und Kliniken zu belegen und das Kollegiengeld zu entrichten.

§ 92. Das von den Studierenden zu entrichtende Kollegiengeld beträgt in der Regel 5 Fr. für die Semesterstunde.

Außerdem haben die Studierenden für die Semesterstunde jeder Vorlesung einen in die Staatskasse fallenden Betrag von Fr. 1 zu entrichten. In diesem Betrag ist die Bezugsgebühr (§ 142 des Unterrichtsgesetzes) inbegriffen.

Aus besonderen Gründen kann der Erziehungsrat eine Änderung des Kollegiengeldes bewilligen.

Über die Festsetzung der von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren für praktische Kurse und Arbeiten in den Laboratorien und über den Anteil des Staates an diesen Gebühren trifft der Erziehungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 93. Unbemittelte, tüchtige Studierende (Kantonsbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger), die an der Universität immatrikuliert sind, können mit Stipendien unterstützt werden.

In besondern Fällen können aus den bestehenden Stipendienfonds Zulagen zu den ordentlichen Staatsstipendien, sowie Stipendien an nicht im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Stipendiat sind in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Regulativ enthalten.

§ 94. Für tüchtige Arbeiten in Seminarien und Laboratorien können von der Hochschulkommission auf Antrag der Fakultät Preise (Semesterprämien) verabfolgt werden.

§ 95. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers und zur Aufmunterung des Fleißes besteht ein akademisches Preisinstitut, dem alljährlich im Budget der Erziehungsdirektion der erforderliche Kredit zugewiesen wird. Das Jahresbetreffnis kommt einer jeden Fakultät in der offiziellen Reihenfolge auf zwei Jahre zu.

Preisausschreiben und Preiszuteilung werden dem Rektor mitgeteilt zum Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe am Stiftungstage (§ 2). Die Preisverteilung muß spätestens zwei Jahre nach erfolgter Ausschreibung erledigt sein. Hat der Preis keine Verwendung gefunden, so fällt der Betrag der Kantonsbibliothek zu.

§ 96. Über die Handhabung der Disziplin enthalten die Statuten für die Studierenden und Auditoren die erforderlichen Bestimmungen.

Disziplinarfehler, die nach der Auffassung des Rektors die Unterschrift des Consilium abeundi, das Consilium abeundi oder die Relegation nach sich ziehen können, überweist der Rektor einem, dem Senatsausschuß nicht angehörenden Mitglied des Senats, das in diesem Falle als Universitätsrichter amtet.

Der Universitätsrichter untersucht den Fall. Er hat insbesondere den Beschuldigten persönlich zu vernehmen.

Nach Abschluß der Untersuchung legt er dem Senatsausschuß oder dem Senat die Akten mit einem schriftlichen Antrag vor und begründet ihn in einer bald darauf stattfindenden Sitzung.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich vor der erkennenden Instanz schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder einen Dozenten oder Studierenden als Verteidiger beizuziehen.

Der Entscheid ist dem Beschuldigten vom Rektor sofort mit der Begründung mündlich zu eröffnen. Das Dispositiv (die Entscheidung ohne Begründung) ist ihm überdies schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt eine Verurteilung, so hat der Verurteilte die im Urteil festzusetzenden Kosten zu tragen.

Der Verurteilte kann innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei der nächsthöheren Instanz (Senat, Erziehungsdirektion) Beschwerde erheben.

§ 97. An der Universität besteht eine akademische Lesehalle, die unter Mitwirkung von Professoren durch die Studierenden verwaltet und so ausgestaltet wird, daß sie den Zusammenhang unter den Studierenden stärkt, ihr Interesse an den Zeitfragen belebt und ihr Verständnis für die Probleme der Wissenschaften vertieft.

Die Erziehungsdirektion erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Verwaltung und die von den Studierenden zur Deckung der Betriebsausgaben zu leistenden Semesterbeiträge.

§ 98. Den Vereinigungen von Studierenden zur Pflege des Gesanges, der Musik, der Leibesübungen, des Schießwesens, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Bestrebungen können Beiträge bewilligt werden nach Maßgabe des jährlichen Kredites.

## **VII. Die Beamten der Universität.**

### **A. Universitätssekretär und Kanzlei.**

§ 99. Zur Besorgung der Verwaltung werden dem Rektor ein Universitätssekretär und das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben. Wahl und Anstellungsverhältnisse des Sekretärs und des Kanzleipersonals richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 und der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 23. September 1918\*).

§ 100. Der Universitätssekretär steht der Universitätskanzlei vor. Diese besorgt:

Die laufenden Korrespondenzen des Rektorates und der Fakultäten;

\*) Abgeändert am 13. April 1920 A. 1920, 520—527.



die Führung sämtlicher Register über die Dozenten, Assistenten und Angestellten, über die Immatrikulationen, die Wohnungen der Studenten, die Promotionen, die Exmatrikulationen, über die Erteilung von Bewilligungen für Urlaub, für Bibliotheksbesuche und für Überstunden an Studierende;

die Anlegung und Korrekturen des Vorlesungs- und des Personalverzeichnisses, des Stundenplanes und die Verteilung der Vorlesungen auf die Auditorien;

die Aktenregistratur und das Universitätsarchiv;

den Bezug der Immatrikulations- und Exmatrikulationsgebühren, der Kanzleigebühren, der Zeugnisgebühren, der Gebühren für die Vorlesungs- und die Personalverzeichnisse, der Promotionsgebühren, sowie die rechtzeitige Ablieferung beziehungsweise Austeilung dieser Gebühren und die Abrechnung darüber;

die Leitung der akademischen Auskunftsstelle (§ 86);

die übrigen, ihr durch den Rektor oder die Dekanate zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte.

§ 101. In Verbindung mit dem Universitätskassier überwacht der Universitätssekretär die rechtzeitige Einzahlung des Kollegengeldes durch die Studierenden und mahnt die Säumigen unter Androhung einer vom Rektor festzusetzenden Buße.

§ 102. Der Rektor kann dem Universitätssekretär die Besorgung der Angelegenheiten der studentischen Krankenkasse unter seiner Oberaufsicht übertragen.

§ 103. Der Universitätssekretär erteilt dem Personal des Hausdienstes Anweisungen für die Arbeiten, soweit der Unterriechsbetrieb diese Oberleitung erheischt.

Im übrigen werden die Obliegenheiten des Hauspersonals durch besondere Dienstordnungen geregelt.

§ 104. Der Universitätssekretär hat eine Amtskautionsleistung zu leisten, deren Betrag vom Regierungsrat festgesetzt wird.

#### B. Universitätskassier.

§ 105. Die Funktionen des Universitätskassiers werden von der Kantonsschulverwaltung besorgt.

§ 106. Der Universitätskassier bezieht die von den Studierenden zu entrichtenden Kollegiengelder und die staatlichen Gebühren, deren Bezug nicht dem Universitätssekretär zufällt.

§ 107. Der Universitätskassier besorgt die Verwaltung der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren und der Kranken- und Unfallkasse der Universität.

§ 108. Zehn Tage vor dem offiziellen Semesterbeginn eröffnet der Kassier die Einschreibungen zu den Vorlesungen und den Bezug der Kollegiengelder. Zwei Wochen nach dem vom Rektorat bezeichneten letzten Einzahlungstag liefert er die den Dozenten zufallenden Beträge (§ 92) mit Rechnung und Zuhörerliste ab. Nachträglich eingegangene Kollegiengelder fallen in die Rechnung des folgenden Semesters.

§ 109. Bereits einbezahlte Kollegiengelder für Vorlesungen, die zustande gekommen sind, werden bei Stundenkollisionen oder aus andern Gründen nur gegen eine Bescheinigung der Dozenten und bis zum Rechnungsabschluß der Kasse zurück-erstattet.

§ 110. Der Universitätskassier übergibt dem Rektorat rechtzeitig ein Verzeichnis der innerhalb der gesetzlichen Termine eingeschriebenen Studierenden, ferner ein summarisches Verzeichnis der bei jeder Fakultät eingeschriebenen Auditoren.

§ 111. Der Universitätskassier hat keinerlei Aufträge für Nachforderung oder Eintreibung von Honoraren anzunehmen.

§ 112. Gegen Ende des Semesters legt der Universitätskassier dem Rektor eine Übersicht über die Frequenz der einzelnen Vorlesungen und die Abrechnung über die bezogenen Gebühren zur Genehmigung vor. Der Senatsausschuß kann die Rechnung über Einzug und Ablieferung der Kollegiengelder durch eine Kommission aus seiner Mitte prüfen lassen.

Auf Schluß des Semesters reicht der Universitätskassier der Erziehungsdirektion jeweilen ein Verzeichnis ein für Festsetzung der Honorare für Lehraufträge.

### VIII. Schlußbestimmungen.

§ 113. Diese Universitätsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1920 in Kraft.

§ 114. Durch diese Verordnung werden die Universitätsordnung vom 8. Januar 1914 und allfällig weitere Bestimmungen von Verordnungen und Reglementen, deren Inhalt den Bestimmungen dieser Universitätsordnung nicht entspricht, aufgehoben.

Zürich, den 11. März 1920.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

---

## Beschluß des Kantonsrates

über

den Verkaufspreis des Kochsalzes.

(Vom 15. März 1920.)

---

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

I. Der Verkaufspreis des Kochsalzes wird vom 1. April 1920 an auf 26 Rp. für ein Kilogramm festgesetzt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 15. März 1920.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Studer.

Der Sekretär:

Dr. Hirzel.